

REGLEMENT FÜR DIE SIEDLUNGSKOMMISSIONEN (SIKOS) DER GBMZ

Gestützt auf Art. 34 der Statuten vom 11. Mai 2017 der Gemeinnützigen Bau- und Mietergenossenschaft Zürich (GBMZ), erlässt die GBMZ das nachfolgende Reglement.

1. Zweck

Die Sikos sind Bindeglied zwischen den Bewohnenden ihrer Siedlung(-en) einerseits und dem Vorstand und der Geschäftsstelle andererseits. Sie fördern das genossenschaftliche Zusammenleben sowie die Nachbarschaft in der GBMZ und befassen sich mit Anliegen, die das Gemeinschaftsleben in ihrer(-n) Siedlung(-en) betreffen.

2. Zusammensetzung

Pro 20 Wohnungen kann eine in der Siedlung wohnhafte Person als Mitglied der Siko gewählt werden. Verbleibt ein Rest von mehr als 10 Wohnungen, kann ein zusätzliches Mitglied gewählt werden. Alle diese Mitglieder sind in den Siko-Foren stimmberechtigt. Es können sich weitere Bewohnende in der Siko engagieren. Dadurch entstehen aber keine zusätzlichen Stimmrechte in den Siko-Foren.

Jede Siko besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern: Präsidium, Kassenführung und ein weiteres Mitglied. Nicht wählbar in eine Siko sind Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der GBMZ.

Mehrere Siedlungen können sich zur Bildung einer Siko zusammenschliessen. In dieser Siko soll jede Siedlung mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

3. Wahlen, Konstituierung und Zusammenarbeit

Die Mitglieder der Sikos werden an der jährlichen Siedlungsversammlung der betreffenden Siedlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die Sikos konstituieren sich selbst. Insbesondere bestimmen sie ihr Präsidium sowie das für die Siedlungskasse verantwortliche Mitglied.

Jede Siko trifft sich regelmässig; hält mindestens eine Siko-Sitzung im Jahr ab. Diese Sitzungen dienen u.a. dem Austausch, der Planung von Aktivitäten und der Vorbereitung der Siedlungsversammlung. Das Präsidium lädt die Mitglieder rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ein. Termine sind so zu legen, dass möglichst alle Siko-Mitglieder teilnehmen können.

4. Aufgaben der Sikos

- Sie vertreten die Interessen der Bewohnenden ihrer Siedlung(-en).
- Sie organisieren Aktivitäten und unterstützen bei Bedarf Bewohnende, die Aktivitäten in den Siedlungen durchführen möchten.
- Sie nehmen Anregungen und Ideen aus ihrer(-n) Siedlung(-en) entgegen und leiten diese bei Bedarf der Fachstelle Soziales und Kommunikation weiter.
- Sie begrüssen neue Bewohnende und informieren diese über siedlungsspezifische Gepflogenheiten; zu diesem Zweck erhalten die Sikos von der Geschäftsstelle die nötigen Informationen.
- Sie treffen sich regelmässig an Siko-Sitzungen.
- Sie organisieren mindestens einmal pro Jahr eine Siedlungsversammlung.
- Sie legen der Siedlungsversammlung jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit sowie über die Ein- und Ausgaben der Siedlungskasse ab.
- Sie setzen Beschlüsse aus den Siedlungsversammlungen um.
- Sie gewährleisten Transparenz über ihre Aktivitäten und Entscheidungen durch Protokollierung ihrer Sitzungen und der Siedlungsversammlungen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte bleibt gewahrt.
- Sie organisieren die Verwaltung und den Unterhalt der Siedlungslokale.
- Sie suchen selbständig neue Mitglieder für ihre Siko und sorgen bei Wegzug oder Austritt eines Mitglieds für eine Übergabe der Aufgaben.
- Sie melden Mutationen und Termine der Geschäftsstelle frühzeitig und zeitnah.

- Sie nehmen an den Siko-Foren teil.

5. Rechte und Kompetenzen

Vorstand, Geschäftsstelle und Sikos orientieren sich gegenseitig frühzeitig über relevante siedlungsspezifische Themen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anliegen und Anträge der Sikos zu behandeln und begründet zu beantworten.

Die Sikos werden in ihren Bestrebungen von Vorstand und Geschäftsstelle unterstützt und alle haben zum Ziel, gemeinsam Lösungen zu finden.

Die Sikos ziehen bei Bedarf die Fachstelle bzw. Kommission Soziales und Kommunikation (SozKo) zur Beratung und Unterstützung bei.

Die Sikos haben keine Weisungsbefugnis gegenüber Bewohnenden, Vorstand und Geschäftsstelle.

Die Mitglieder der Sikos behandeln Informationen über persönliche Angelegenheiten und über entsprechend deklarierte Sachgeschäfte vertraulich.

6. Siedlungskasse

Der Vorstand der GBMZ stellt jeder Siedlung für Aktivitäten jährlich einen Pauschalbetrag von Fr. 1'000.- plus Fr. 10.- pro Wohnung zur Verfügung. Die Gelder sind für die Erfüllung der Aufgaben der Siko wie für Anlässe, Aktivitäten, Neuanschaffungen etc., die der Gemeinschaft zugutekommen, zu verwenden. Übersteigt die Siedlungskasse einen festgelegten Betrag, fließt der Pauschalbeitrag während der Pilotphase in einen «gemeinsamen Siedlungstopf» (siehe Anhang).

Für Ausgabenbeschlüsse ist die jeweilige Siko zuständig, die über Aufwendungen und Einnahmen aus Vermietungen und Anlässen eine Buchhaltung führt. Der Jahresabschluss, der einem Kalenderjahr entspricht, wird an der jährlichen Siedlungsversammlung präsentiert und muss von der Siedlungsversammlung abgenommen werden. Die Einnahmen aus der Vermietung der Siedlungslokale werden der jeweiligen Siedlungskasse zugeführt.

7. Siedlungsversammlungen

Jede Siko führt jedes Jahr eine Siedlungsversammlung durch. Bei Bedarf können weitere Versammlungen durchgeführt werden. Diese ist mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen und alle Bewohnenden der Siedlung sowie Vorstand und Geschäftsstelle sind einzuladen. Die Siedlungsversammlung umfasst jeweils die Wahl der Siko-Mitglieder, die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts, Anträge der Bewohnenden und die Behandlung siedlungsinterner Fragen. Sie wird protokolliert.

Die Bewohnenden haben die Möglichkeit, im Hinblick auf die Siedlungsversammlung bis 14 Tage vorher Anträge zur Abstimmung einzureichen. Die Siko traktandiert diese und gibt sie allen Bewohnenden an der Siedlungsversammlung zur Kenntnis. Es kann nur über traktandiierte Anträge abgestimmt werden.

Mehrheitsentscheidungen der Siedlungsversammlung sind für die Siko bindend.

Alle anwesenden Bewohnenden ab 16 Jahren sind an den Siedlungsversammlungen stimmberechtigt.

Mindestens ein Vorstandsmitglied und eine Vertretung der Geschäftsstelle nehmen jeweils ohne Stimmrecht an den Siedlungsversammlungen teil und berichten über siedlungsrelevante Angelegenheiten.

Besteht in einer Siedlung keine Siko, wird die jährliche Siedlungsversammlung durch den Vorstand der GBMZ einberufen und durchgeführt.

8. Siko-Forum

Ein Siko-Forum kann zur Beratung oder zum Austausch über wichtige Themen mit allen Sikos durch den Vorstand bzw. die Kommission SozKo einberufen werden. Zur Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung muss ein Siko-Forum jeweils rechtzeitig und mindestens 10 Tage vor dieser stattfinden. Zu diesem Forum werden auch die Mitarbeitenden der GBMZ eingeladen.

Ferner muss der Vorstand ein Siko-Forum einberufen, wenn dies mindestens zehn Siko-Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Sikos haben ein Antragsrecht an das Siko-Forum.

9. Spesenvergütung

Die Mitarbeit in einer Siko ist freiwillig. Es handelt sich um ein ehrenamtliches Engagement, das nicht entschädigt wird.

Jegliche Auslagen für private Infrastruktur wie bspw. die PW-Nutzung, Telefonate oder Post, die für die Siko bzw. Siedlung getätigt werden, sind Spesen und werden aus der Siedlungskasse bezahlt. Die Spesenausgaben sind schriftlich bei der Kassenführung der jeweiligen Siko einzureichen.

Das Siko-Forum vor der GV wird mit einer Spesenpauschale von Fr. 50.- je teilnehmendes Siko-Mitglied vergütet. Der Betrag wird jeweils dem Depositionskonto gutgeschrieben. Weitere Foren werden nicht vergütet.

10. Würdigung

Für das Freiwilligenengagement und die Mitarbeit in der Siko erhalten alle Mitglieder jährlich einen Gutschein im Wert von Fr. 100.- von der GBMZ. Des Weiteren kann jede Siko einmal im Jahr gemeinsam essen gehen und dies über die Siedlungskasse abrechnen. Auf Wunsch stellt die GBMZ eine Bestätigung des Freiwilligenengagements z.B. für den Lebenslauf aus.

11. Änderungen des Siko-Reglements

Das Siko-Forum kann jederzeit Änderungen dieses Reglements dem Vorstand beantragen.

12. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde am 23.09.2021 vom Vorstand genehmigt, ersetzt alle früheren Reglemente und tritt per sofort in Kraft.

ANHANG: PILOT SIEDLUNGSTOPF

1. Pilotphase

An der Siko-Versammlung (neu Siko-Forum) vom 30. Oktober 2019 haben die Sikos und die Kommission SozKo beschlossen, für die Siedlungskassen einen Maximalbetrag festzulegen und einen Siedlungstopf für überschüssige Mittel einzuführen. Dieser Pilot wird auf drei Jahre festgelegt und läuft vom 1.1.2020 bis 31.12.2022. Nach der dreijährigen Pilotphase werden die Erfahrungen zur Verwendung der Gelder aus dem gemeinsamen Siedlungstopf und der Umgang mit den Maximalbeträgen analysiert. Im Anschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Sikos über eine definitive Umsetzung.

2. Maximalbeträge

Ab einem bestimmten Kontostand (Maximalbetrag), zahlt die GBMZ keine neuen Gelder in die Siedlungskasse ein, das sind:

- bis 100 Wohnungen: 10'000.- CHF
- bis 300 Wohnungen: 15'000.- CHF
- über 300 Wohnungen: 20'000.- CHF

Die Sikos geben der GBMZ ihren Kontostand jeweils per 31. Dezember schriftlich bekannt. Aufgrund dessen werden die Pauschalbeträge für das Folgejahr ermittelt. Überschreitet eine Siedlungskasse den Maximalbetrag, wird die jährliche Pauschale dem gemeinsamen Siedlungstopf gutgeschrieben. Sind die Maximalbeträge unterschritten, erhalten die Sikos den Pauschalbetrag bis zum Maximalbetrag ausbezahlt. Allfällige Restbeträge werden wiederum dem gemeinsamen Siedlungstopf gutgeschrieben.

3. Siedlungstopf

Aus Solidaritätsgründen und um eine bessere Verteilung von zweckgebundenen finanziellen Mitteln zu ermöglichen, wurde ein Konto mit der Bezeichnung «Siedlungstopf» eröffnet. Der Siedlungstopf wird ab 1.1.2020 mit zweckgebunden finanziellen Mitteln aus Überschüssen der Siedlungskassen geäuft und steht allen Siedlungen zur Verfügung.

Über den Siedlungstopf können Anlässe, Projekte, Anschaffungen, sikoübergreifende Aktivitäten in und für Siedlungen, die das Zusammenleben und die Gemeinschaft betreffen, finanziert werden.

Die Gelder aus dem Siedlungstopf werden durch die Kommission SozKo gesprochen. Die GBMZ (namentlich die Kommission SozKo) legt den Sikos jährlich am Siko-Forum vor der GV Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.

Unterstützung der Sikos

Die Gelder stehen den Sikos für Ausgaben, die den Rahmen der Siko-Kasse übersteigen, zur Verfügung. Unter anderem auch für Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Siedlungslokal. Sie sollen darüber hinaus als «Starthilfe» für neue Sikos verwendet werden. Die Sikos können die Gelder mit einer Anfrage beantragen.

In Rücksprache mit den Sikos können insbesondere siedlungsübergreifende Ideen auch von Vorstand und Geschäftsstelle initiiert werden.

Projekte von Bewohnenden

Alle Bewohnenden der GBMZ können anhand des Formulars «Ideen/Projekte/Anlässe» Gelder aus dem Siedlungstopf beantragen. 2020 können Ideen bis Ende August eingereicht werden. Ab 2021 sind jährlich zwei Eingabefristen vorgesehen: Mitte April und Mitte Oktober.

Eine Idee muss von mindestens drei Personen vertreten werden, die nicht mit dem Antragsteller im selben Haushalt wohnen. Pro Idee können bis zu 1'500.- CHF beantragt werden. Die Umsetzung der Idee obliegt den beantragenden Personen. Die Fachstelle resp. Kommission SozKo kann beratend beigezogen werden.

Bei der Vergabe der Gelder holt die Kommission SozKo jeweils die Meinung der Siko in der Siedlung, in der eine Idee umgesetzt werden soll, ein.